

exakt feststellen, da der Text der Urkunde die ehemaligen Besitzverhältnisse nicht anspricht⁸⁵³. Die Burg kann demnach schon vor dem Jahr 1225 in den Besitz der Pfirter Grafen übergegangen sein; ob sie aus der ehemaligen Habe des um 1144 verstorbenen Grafen Ulrich von Egisheim stammte, läßt sich nicht eindeutig sagen, da hierüber Quellen fehlen. Wineck wird erstmals in der genannten Urkunde aus dem Jahre 1251 erwähnt. Die Pfirter Grafen haben die Anlage, die anfangs wohl nur ein Wohnturm war, schließlich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur Adelsburg ausgebaut⁸⁵⁴.

Wyhl

(D, Bld. Baden-Württemberg, Lkr. Emmendingen)

Der unweit von Riegel liegende breisgauische Ort Wyhl⁸⁵⁵ könnte nach den Vermutungen von Dieter Geuenich den ehemaligen Besitzungen des Grafen Guntram zuzurechnen sein⁸⁵⁶, die ihm im Jahre 952 im Zuge des Prozesses gegen ihn aberkannt worden sind⁸⁵⁷. Wyhl ist im 12. Jahrhundert Eigentum des Margarethenklosters Waldkirch.

Geuenich verweist für seine Vermutung, Wyhl könnte zu den ehemaligen Gütern Guntrams gehören, lediglich auf eine Urkunde von Papst Alexander III. vom 5. August 1178 für das Kloster Waldkirch⁸⁵⁸. Wyhl wird in dieser Urkunde inmitten einer Gruppe von Liegenschaften des Klosters genannt, welche unter anderem auch Namen von einstigen - sicher nachweisbaren - Besitzungen Guntrams enthält⁸⁵⁹, so daß sich daraus für Wyhl eine Zugehörigkeit zu dem einstigen Güterkomplex des eberhardinischen Grafen ableiten läßt.

3. Fälschlich zugewiesene Besitzungen

Haguenau/Hagenau

(F, Dép. Bas-Rhin, Hauptort des Arr.)

Über die ursprünglichen Besitzer des Hagenauer Gebietes, des Heiligen Forstes und die Gründung der Stadt Hagenau herrschte in der Forschung lange Zeit Unklarheit und hat diese in zwei Lager gespalten. Es ist vor allem umstritten gewesen, von welcher Familie die Gründung der Burg, die Ausgangspunkt für die spätere Entwicklung Hagenaus zur Stadt war, vollzogen worden ist, von der staufischen

⁸⁵³ Zum Text der Urkunde siehe oben in diesem Kap. die Anm. 792.

⁸⁵⁴ Siehe dazu BILLER u. METZ, Anfänge, S. 274.

⁸⁵⁵ KRIEGER, Wörterbuch, 2. Bd., Sp. 1522 f.

⁸⁵⁶ Denzlingen, Text u. Red. GEUENICH, kommentierte Karte auf S. 62 u. S. 74 f.; vgl. GEUENICH, Graf Guntram, kommentierte Karte auf S. 11.

⁸⁵⁷ Zum Prozeß gegen Guntram siehe oben, S. 177-183.

⁸⁵⁸ Druck der Urkunde in: NEUGART, *Episcopatus*, 1. Bd., 2. Teil, Nr. 7, S. 583 ff.

⁸⁵⁹ NEUGART, *Episcopatus*, 1. Bd., 2. Teil, Nr. 7, S. 583 ff.: ... *Tenzelingen, Harthchillea, Wendelingen, Cundelingen, Vrengen, Wilo, Pezzengen, Wellighein, Scafhusen, Tutsfeld* (Zitat, S. 584); siehe dazu auch oben den Art. 'Bötzingen'.